



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messdienstleistungen, Rauchwarnmelder und Geräte

A. Grundlegende Vereinbarungen

1. Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden/sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch nicht, wenn die eingereichten Unterlagen des Kunden beigelegt wurden / waren.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

2.1. Die Verträge werden für die für jede Vertragsart angegebene Laufzeit geschlossen. Die Laufzeit von Abrechnungsverträgen beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit Beginn des im Vertrag angegebenen ersten abzurechnenden Abrechnungszeitraums nach Unterzeichnung des Vertrages. Der Vertrag über die Abrechnungserstellung, sowie der Vertrag für Garantiewartung / Geräteservice verlängert sich jeweils um die im Vertrag abgeschlossene Laufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf gekündigt wird.

2.2. Verträge über die Anmietung eichpflichtiger Geräte und Rauchwarnmelder verlängert sich, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt werden, jeweils um den Zeitraum der im Vertrag vereinbarten Laufzeit.

2.3. Verträge über die Anmietung von Heizkostenverteilern verlängert sich um zehn Jahre, sofern nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt wurde.

2.4. Der Vertrag über die Wartung / Inspektion von Rauchwarnmelder wird für eine Laufzeit von zwei Jahren geschlossen, sofern nicht anders vereinbart. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Vertragsperiode kündbar und verlängert sich im Fall, dass keine Kündigung ausgesprochen wurde, um ein weiteres Jahr. Ist der Kunde Unternehmer, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf jeweils erneut um den Zeitraum der im Vertrag vereinbarten Laufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf gekündigt wird.

2.5. Veräußert der Kunde die Liegenschaft, ist er berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Anderenfalls bleibt der Kunde aus diesem Vertrag verpflichtet. Wir werden der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.

2.6. Eine Kündigung ist in Textform an MAD GmbH zu richten und erst mit dem Eingang zugegangen.

3. Zahlungsverzug, Aufrechnung

Die zweite und jede weitere Mahnung wird mit 5,00 € berechnet.

4. Allgemeine Regelungen zur Gewährleistung und Haftung

4.1. Für die ordnungsgemäße Ausstattung zur Verbrauchserfassung, sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen leisten wir keine Gewähr, wenn uns der Kunde nicht rechtzeitig vor der Montage der Ausstattung alle erforderlichen Informationen über das Heizungssystem der Liegenschaft gibt und der Gewährleistungsfall darauf beruht. Gleiches gilt, wenn der Kunde Veränderungen am Heizungssystem vornimmt, ohne uns vor deren Durchführung zu informieren. Unsere Gewährleistung entfällt, auch dann, wenn wir dem Kunden auf die Notwendigkeit einer Änderung der Ausstattung oder der Art und Weise der Abrechnung hingewiesen haben und der Kunde die Änderung abgelehnt hat.

4.2. Schadenersatz- und Aufwendungsansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit wir nicht nach gesetzlichen Vorschriften zwingend haften, so etwa

4.2.1. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Pflichtverletzung beruht

4.2.2. bei sonstigen Schäden, die von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden

4.2.3. bei Schäden, die von uns durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragspsychische und vorhersehbare Schäden.

4.3. In jedem Fall, mit Ausnahme der Ersatzpflicht nach Ziffern 4.2.1 und 4.2.2, ist unsere Haftung für Vermögensschäden aus einer Abrechnung beschränkt auf 50 % unserer Jahresvergütung für die betroffene Liegenschaft.

4.4. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch vorstehende Regelungen unberührt.

5. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der mit unseren Kunden geschlossenen Verträge über die jeweils vereinbarten Vertragslaufzeiten (Vertragsgegenstand: Erbringung von Abrechnungsdienstleistungen, Gerätemiete, Gerätekauf, Wartungsleistungen sowie Gerätemontage): Allein der Kunde ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seine Nutzer) verantwortlich und hält uns von Schadenersatzansprüchen dieser frei.

Wir handeln nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des Kunden. Darüber hinaus tragen wir dafür Sorge, dass die Daten vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden. Die mit der Verarbeitung der Daten befassten Personen wurden zur Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit verpflichtet. Wir sind berechtigt, die zur Erledigung des Vertragszweckes erhaltenen personenbezogenen Daten unserer Kunden und deren Nutzer im Rahmen des Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten (Auftragsverarbeitung); der Kunde erteilt hier sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den Verträgen. Der Kunde weist uns an, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO umzusetzen. Wir treffen die erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen und informieren hierüber auf www.mad-gmbh.de.

Der Kunde erlaubt, dass für die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten auch Unterauftragnehmer einbezogen werden. Wir haben die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen unserem Kunden und uns entsprechen.

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Vertragsbeendigung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.

Wir räumen unserem Kunden die ihm gem. DSGVO zustehenden Kontrollrechte ein und informieren ihn, falls eine seiner Weisungen gegen das gültige Datenschutzrecht verstößt. Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

6. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Leipzig Gerichtsstand, bei Zuständigkeit des Amtsgerichts das für unseren Sitz zuständige Amtsgericht. Wir nehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

7. Rechnungen, Tilgungsreihenfolge

7.1. Wird der Steuersatz für die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss geändert, so bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung einer zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbeiträge vorbehalten, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

7.2. Eine zur Tilgung der Schuld nicht ausreichende Zahlung des Kunden wird gemäß §§367 I, 366 II BGB angerechnet. Eine einseitige anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist unwirksam.

7.3. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder –willigkeit des Kunden sind wir berechtigt, die Leistung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung oder von dem Ausgleich offener stehenden Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

7.4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen uns gegenüber aufrechnen. Dies gilt auch im kaufmännischen Verkehr. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

8. Änderungen von Bedingungen oder Leistungen

8.1. Wir sind berechtigt, Änderungen oder Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, wenn sie unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Kunden zumutbar sind. Zumutbar ist eine Änderung nur dann, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt. Ein triftiger Grund ist insbesondere die Notwendigkeit, etwaige Regelungslücken zu schließen, Äquivalenzstörungen zu beseitigen oder sich ändernde technische oder ablauftechnische Gegebenheiten abzubilden. Wir werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Gültigkeitszeitpunkt sowohl die Änderungen deutlich mitteilen, als ihm auch die triftigen Gründe hierfür benennen und ihn auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung hinweisen. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchs ist der Eingang bei uns.

8.2. Wir sind berechtigt, Änderungen an den Vertragsleistungen vorzunehmen, die

- (a) unerheblich sind,
- (b) handelsüblich sind oder
- (c) die technische Weiterentwicklung in der Branche nachvollziehen (z.B. infolge der Einführung neuer technischer Standards, Normen oder Technologien betreffen die Übertragungswegs, Signale, Empfangsgeräte, Datensicherheit oder ähnliches), soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

B. Vereinbarungen für die Heiz- und Betriebskostenabrechnung und für die Wartung / Inspektion von Rauchwarnmeldern

1. Ablesung und Abrechnung

1.1. Der Kunde erhält eine schriftliche Dokumentation die die technischen Merkmale der Heizungsanlage einschließlich aller Mess- und Erfassungstellen beinhaltet. Er verpflichtet sich, diese Angaben zu prüfen und uns Unstimmigkeiten sofort und Veränderungen, sobald sie auftreten, zu melden.

Beanstandet der Kunde die Angaben in dem Grunddatenblatt nicht, werden diese den Abrechnungen zugrunde gelegt. Einmal jährlich erhält der Kunde die Aufforderung, die abzurechnenden Kosten sowie eingetretene Änderungen in den Nutzerverhältnissen in ein ihm übersandten Formular einzutragen und einzureichen.

Zu diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, dem Kunden einen angemessenen Abschlag auf unsere Vergütung in Rechnung zu stellen. Der Kunde gibt uns die angeforderten Daten bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes auf. Anderenfalls können wir die rechtzeitige Erstellung der Abrechnung nicht gewährleisten.

1.2. Vier Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes sind wir berechtigt, eine Abschlussrechnung über unsere durchgeführten Arbeiten zu legen, wenn der Kunde uns die angeforderten Daten nicht übermittelt hat.

1.3. Für die Ablesung und Wartung müssen die Geräte unserer Monteuren frei zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, berechnen wir zeitlichen Mehraufwand.

1.5. Der Kunde gewährt bei Bedarf Zutritt zum Gebäude und den Erfassungsgeschäften. Für Erfassungsgeschäfte, die bestimmungsgemäß mittels Funkübertragung ablesbar sind, jedoch über Funk nicht erfasst werden konnten, stellen wir die verbrauchsrechtliche Abrechnung gg. über eine manuelle Ablesung durch unseren Monteur sicher oder wir stellen Ablesekarten oder eine andere Möglichkeit zur Verfügung, mit welcher der Nutzer den Stand aufgeben kann. Erhalten wir in diesem Fall innerhalb angemessener Frist keine Verbrauchsstände, sind wir berechtigt, den Verbrauch der betroffenen Geräte gemäß § 9a HKVO zu schätzen.

1.6. Der Kunde prüft vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen, ob seine Angaben über die abzurechnenden Kosten und die Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit den in der Abrechnung verarbeiteten Daten übereinstimmen und teils uns Unstimmigkeiten unverzüglich mit.

Mit Weiterleitung der Abrechnungen an die Nutzer erkennt der Kunde die diesen zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden Kosten und die Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an.

2. Zählermeldung nach § 32 MessEG

Umfasst unser Auftrag die Abrechnung von eigenen Zählern des Kunden oder von Mietgeräten, die nicht von uns bezogen wurden, liefert uns der Kunde die nach § 32 Abs. 1 MessEG erforderlichen Gerätedaten (Geräteart, Hersteller, Typenbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung). Für die Einhaltung der Meldefrist nach § 32 Abs. 1 MessEG ist der Kunde in diesem Fall selbst verantwortlich.

3. Rauchwarnmelderwartung / -inspektion

3.1. Vertragsgegenstand ist die Montage und Wartung / Inspektion von Rauchwarnmeldern wie in dem Einzelvertrag gesondert vereinbart.

3.2. Der Leistungsumfang beinhaltet die Wartung / Inspektion der Geräte in Anlehnung an die DIN 14676. Die Maßnahmen werden dokumentiert. Darüber hinausgehende Gewährleistungen auf Gerät und Energieversorgung oder die Bereitstellung einer Rufbereitschaft sind in der Wartung / Inspektion nicht enthalten. Sofern der Hersteller von Fremdgeräten die Prüfung der Alarmfunktion in kürzeren Intervallen vorsieht, ist der Kunde gehalten, diese Kontrolle ggfls. seinen Mietern / Nutzern aufzulegen.

3.3. Wir führen die Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder Subunternehmer durch.

3.4. Für nicht selbst gelieferte und montierte Geräte sowie für solche, die länger als ein Jahr keine Inspektionsauftrag mit uns bestand, führen wir vor Beginn der Leistungsverpflichtung eine Inbetriebnahme durch. Es wird dafür eine Vergütung gemäß Angebot erhoben.

3.5. Die installierten Rauchwarnmelder werden mindestens einmal im Jahr einer Wartung / Inspektion unterzogen. Sofern wir für die Inspektion / Wartung oder Störungsbeseitigung Zutritt zu Wohnungen benötigen, gilt Ziff. 3. Abs. 6.

3.6. Sofern notwendig setzen wir für die Wartung / Inspektion einen Termin pro Wohnung an. Der Termin wird allen Wohnungsnutzern sowie dem Kunden oder dessen Beauftragten mindestens eine Woche vorher durch Benachrichtigungskarte oder durch Hausausgang angekündigt. Für alle Nutzer, dessen Räume zu diesem Termin nicht zugänglich waren, setzen wir einen zweiten Termin ohne zusätzliche Kostenberechnung an, der in der gleichen Form bekannt gemacht wird. Sofern auch danach noch Nutzeneinheiten ohne Zugangsmöglichkeiten bleiben, erhält der Kunde eine Information und sorgt für das Zustandekommen eines Termins. Die Vergütung für den dritten und / oder weitere Termine richtet sich nach Angebot des beauftragten Montage - / Servicetechnikers.

Für Geräte, an welchen uns eine Wartung / Inspektion in der Nutzeneinheit auch im zweiten Versuch nicht ermöglicht wurde, erlöschen ggfl. vereinbarte Garantien bis zum Zeitpunkt des nächsten Service.

Der Service umfasst nicht die kostenlose Beseitigung von Störungen, die durch äußere Einwirkung, Handlungen des Kunden oder seiner Mieter oder durch Einwirkung Dritter entstanden sind. Nicht inbegriffen ist ferner die De- und Neumontage eines Geräts, wenn dieses auf Wunsch des Kunden oder Mieters oder wegen Nutzungsänderung an eine andere Stelle versetzt wird sowie der Ersatz eines abhandengekommenen Geräts.

3.7. Stellen wir bei der Wartung/Inspektion fest, dass ein Rauchwarnmelder defekt oder nicht mehr vorhanden ist, ersetzen wir das Gerät. Für abhanden gekommene Geräte sowie für den Ersatz nicht von uns gelieferter oder vermieteter Geräte sowie für nicht mehr der kaufrechtlichen Gewährleistung unterfallende Geräte stelle wir eine Rechnung nach Preisliste. Defekte Geräte werden fachgerecht entsorgt.

Entstanden.

3.8. Wir die Durchführung von Reparatur oder Wartung / Inspektionsservice aus Gründen verhindert, verzögert oder vorzeitig beendet, die nicht von uns zu vertreten sind, hat dies keinen Einfluss auf unseren Vergütungsanspruch. Ein Anspruch auf Erstattung entsteht dem Kunden hieraus nicht.

3.9. Eingriffe (Öffnung, etc.) sowie Störungen an den betreuten Geräten müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht).

Für Melder, die bestimmungsgemäß mittels Funkübertragung inspizierbar sind, jedoch über Funk nicht erreicht werden konnten, stellen wir die Leistung gg. über eine manuelle Wartung sicher. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn das Bohren von Dübellöchern in die Zimmerdecken nicht möglich oder wegen stromführender Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist. Erhöhter Aufwand wird nach dem Stundensatz berechnet.

3.10. Sofern der Kunde nicht die Komplettausstattung sämtlicher Wohnräume gewählt hat, ist er dafür verantwortlich, dass uns Änderungen der Nutzung von Räumen, die zusätzliche Geräte erfordern können, mitgeteilt werden. Wir bieten als zusätzlich zu beauftragende Leistung eine Überprüfung auf normgemäße Ausstattung an.

Sollten unterjährig Umbaumaßnahmen in den Wohnräumen stattfinden und es dadurch zu Veränderungen der Einbausituation der Rauchwarnmelder kommen, z.B. durch das nachträgliche Anbringen von Lampen in unmittelbarer Nähe der Rauchwarnmelder (Abstand von 50 cm), muss uns dies in Textform mitgeteilt werden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Für unsere Ablesungs-, Abrechnungs- und Wartungs / Inspektionsleistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise, soweit nicht anders vereinbart.

5. Ergänzende Gewährleistungsregelungen für die Abrechnung

5.1. Erkennt der Kunde die von uns erstellte Abrechnung nicht an, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, damit wir die Gelegenheit haben, der Beanstandung nachzugehen.

5.2. Im Falle eines von uns zu vertretenden Mangels der Abrechnung kann der Kunde verlangen, dass wir die Abrechnung unentgeltlich korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist der Kunde wahlweise berechtigt, von uns die Erstellung einer verbrauchsunabhängigen Abrechnung zu fordern, zu mindern oder

hinsichtlich der fehlerhaften Abrechnung zu wandeln. Sofern in dem letztgenannten Fall ein längerfristiger Vertrag besteht, bleiben die gegenseitigen Verpflichtungen für die übrigen Vertragsjahre unberührt.

5.3. Hinsichtlich weiterer Ansprüche gilt Abschnitt A Ziff. 4.

6. Ergänzende Gewährleistungs- und Haftungsregelungen für die Wartung / Inspektion von Rauchwarmeldern

6.1. Unsere Haftung ist, soweit wir nicht nach gesetzlichen Vorschriften zwingen haften, auf die Höhe unserer Versicherungssumme begrenzt.

6.2. Soweit für die DIN-gerechte Montage der Geräte Bohrungen durchgeführt oder Klebstoff aufgebracht werden, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar. Ungeachtet dessen haften wir nicht, wenn durch die Bohrungen zwecks Anbringung der Geräte Leitungen beschädigt werden.

6.3. Wir übernehmen keine Beratung und Gewähr für die Geeignetheit der Rauchmelderausstattung in Sonderbauten.

C. Vereinbarungen für Geräte-Wartungsverträge und für Mietgeräte

1. Leistungsumfang Garantiewartung

1.1. Heizkostenverteiler – Wir garantieren, dass die Geräte den derzeit gültigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen.
1.2. Eichpflichtige Messgeräte – Wir übernehmen die Garantie für die einwandfreie Funktion der Messgeräte für die Laufzeit dieses Vertrages, sofern sich nicht aus nachfolgender Ziff. 1.3. etwas anderes ergibt. Zum Leistungsumfang gehören die nach dem Mess- und Eichgesetz erforderlichen Arbeiten.

1.3. Leistungsabgrenzung – Im Leistungsumfang ist nicht enthalten

1.3.1. Beseitigung von Mängeln, die durch vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.

1.3.2. Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder

materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.

1.3.3. Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des

Gebäudeeigentümers.

1.3.4. Die Erstellung eines Inbetriebnahmeprotokolls für

Wärmezähler nach der technischen Richtlinie K9.

2. Leistungsumfang Miete

2.1. Vertragsgegenstand ist die miethweise Überlassung der aufgeführten Geräte. Die mit den Leistungen verbundenen Bestandteile von Zählern (Absperroorgane oder Verlängerungsstücke) gehen in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über.

2.2. Im Leistungsumfang ist nicht enthalten:

2.2.1. Die Anfahrtskosten für den (Eich)-Austausch der Geräte nach Auslaufen der ersten bzw. einer verlängerten Vertragslaufzeit bei Verlängerung des Mietvertrages. Diese Anfahrtskosten werden gemäß Angebot / Vertrag berechnet.

2.2.2. Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder

materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.

2.2.4. Der Austausch von Batterien bzw. Akkuzellen.

2.2.5. Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des

Gebäudeeigentümers.

2.2.6. Die Erstellung eines Inbetriebnahmeprotokolls für

Wärmezähler nach der technischen Richtlinie K9.

3. Zählermeldung nach §32 MessEG

Die Miete / Garantiewartung beinhaltet die kostenfreie Meldung eichpflichtiger Geräte nach § 32 Abs. 2 MessEG an die Eichbehörden. Sofern wir Fremdgeräte in die Garantiewartung übernehmen, liefert der Kunde die zur Meldung nach § 32 Abs. 1 MessEG erforderlichen Daten (Geräteart, Hersteller, Typenbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung, Verwendenschrift).

4. Absperrventile

Sofern bauseitig vor den Zähler keine Absperrventile vorhanden sind, übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die bei Vorhandensein funktionsfähiger Ventile vermieden worden wäre. Ist die Montage nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder sind die

in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen für die Schaffung der Montagevoraussetzungen bzw. die Beseitigung der Hindernisse zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Montage abzulehnen. Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwelter Montagebedingungen, Wartezeiten oder vergeblicher Anfahrtdienste wird nach den Stundensätzen des technischen Kundendienstes berechnet.

5. Montage

5.1. Die Montagen und der Zählertausch setzen voraus, dass unsere Monteure Zugang zu den Geräten erhalten. Voraussetzung für die Montage von Wasser- und Wärmezählern sind bauseits vorgerüstete normgerechte Passtücke und funktionsfähige Absperrungen. Der Kunde ist verpflichtet, diese gegebenenfalls vor der Montage anbringen bzw. instand setzen zu lassen. Müssen wir einen Montagetermin abbrechen, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, behalten wir uns die Berechnung von aus diesen Gründen vergeblichen Anfahren vor. Eingriffe in das Rohrleitungsnetz sind vom Kunden bei geeigneten Fachhandwerkern zu beauftragen.

5.2. Führt der Kunde die Montage selbst oder durch Dritte aus, werden wir die Inbetriebnahme der Zähler kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchführen, sofern der Kunde dazu einen Auftrag erteilt. Beauftragt der Kunde ein anderes Unternehmen mit der Inbetriebnahme übernehmen wir, für aus der Montage und Inbetriebnahme folgende Mängel, keine Haftung.

5.3. Sollten im Zuge der Zählermontage aufgrund von drucklosen Leitungen eine Dichtigkeitsprüfung von Wasser- oder Wärmezähler nicht möglich sein, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage durchgeführt wird. Dies kann durch den Kunden selbst oder nach Beauftragung auch durch uns ausgeführt werden.

6. Stückzahlen

6.1. Die Anzahl der Mess- und Erfassungsgeräte entspricht der für die ordnungsgemäße Abrechnung benötigten Ausstattung, sofern wir auch mit der Abrechnungserstellung beauftragt sind. Anderenfalls montieren wir die beauftragte Stückzahl.

6.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir, falls zur Erbringung der Leistung erforderlich, weitere Geräte bzw. Zubehörteile in dem Gebäude montieren und gewährt nach ordnungsgemäßer Ankündigung dafür Zutritt. Eventuelle Stromkosten für solche Geräte trägt der Kunde.

7. Konditionen

7.1. Haben wir die zu wartenden Geräte nicht selbst montiert, wird unser technischer Kundendienst die Inbetriebnahme / Abnahme kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchführen.

D. Vereinbarung für Kauf sowie für die Lieferung und Montage von Geräten

1. Umfang des Auftrages

1.1. Die Anzahl der Mess- und Erfassungsgeräte entspricht der für die ordnungsgemäße Abrechnung benötigten Ausstattung, sofern wir auch mit der Abrechnungserstellung beauftragt sind. Anderenfalls liefern wir die beauftragte Stückzahl. Ergeben sich während der Durchführung unserer Auftrages Mehrleistungen gegenüber dem schriftlichen Vertrag, so werden wir den Kunden hiervon, sobald uns dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, die Abweichungen halten sich unterhalb von 10 %.

1.2. Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht ausrüstbar (oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar), sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

1.4. Wir haften nicht für Schäden, die durch die verspätete Montage entstehen, es sei denn, wir haben die Verspätung der Montage zu vertreten.

2. Versand, Gefahrenübergang, Montage

2.1. Sofern die Montage nicht Gegenstand des Vertrages ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Wir sind berechtigt die Kosten für

Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Absendung auf den Kunden über.

2.2. Bei vom Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen durchgeführte Montage von Geräten oder Zubehörteilen, sind unsere Einbauvorschriften zu beachten. Anderenfalls haften wir nicht für Mängel und Schäden an den Geräten.

2.3. Solange sich die gemieteten Geräte in der Verfügungsgewalt des Kunden befinden, hat dieser die Pflicht, sich auf seine Rechnung gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern.

3. Gewährleistung

3.1. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tage nach Erhalt der Ware bzw. nach Montage mitzuteilen.

3.2. Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages steht dem Kunden erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlergeschlagen ist.

3.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Lieferung ab Werk beginnend mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme. Der letztgenannte Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn der Kunde uns Lieferung und Montage als eine einheitliche Leistung in Auftrag gibt. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten unsere Original-Plombe verletzt worden ist oder der Auftraggeber bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder durchführen lassen hat.

3.4. Eingriffe (Öffnung etc.) sowie Störungen an vermieteten Geräten müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht)

3.5. Wir übernehmen keine Beratung und Gewähr für die

Geeignetheit der Rauchmelderausstattung in Sonderbauten.

3.6. Für AMR-Funkmontagen (Automatic Meter Reading) werden die am günstigsten gelegenen Standorte, abhängig von der Gebäudesubstanz und Topologie, innerhalb der Liegenschaft gewählt.

Eine 100%ige Funkabdeckung kann nicht gewährleistet werden, wenn Eigenschaften der Gebäude und Ausstattungen der Nutzer dies verhindern oder den Empfang stören. Stellt sich bei oder nach der Montage heraus, dass für eine gewünschte Verbrauchserfassung oder Rauchmelderinspektion mittels Funktechnik die ausreichende Übertragung im Gebäude aus baulichen Gründen nicht erreicht werden kann, werden die Arbeiten durch Vor-Ort-Erfassung / Inspektion durchgeführt. Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben bestehen.

3.7. Im Übrigen gilt Abschnitt A Ziff. 4 Mitwirkungspflicht des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn das Bohren von Dübellöchern in die Zimmerdecken nicht möglich oder wegen stromführender Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist. Ungeachtet dessen haften wir nicht, wenn durch die Bohrungen zwecks Anbringung der Geräte Leitungen beschädigt werden.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen unser Eigentum. Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Werden die Geräte allein oder mit anderen Leistungen von dem Kunden an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an uns ab. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung dem Erwerber bekannt zu geben, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen. Werden die Geräte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gerätes zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verarbeitung. Der Kunde tritt uns sicherungshalber auch die Forderungen ab, die ihm durch die

Verbindung des Gerätes mit einem Grundstück gegen den Grundstückseigentümer erwachsen